

Hinweise für den Hospizdienst zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen

1. Umfang und Zweck der Datenerhebung

Die erhobenen Daten werden zur Adressverwaltung und zur Informationssammlung über die begleiteten Menschen erhoben. Diese Informationssammlung ist für die einrichtungsinterne Organisation der Begleitungen und Beratungskontakte (z.B. Vermittlung der Informationen von der Koordinationskraft an ehrenamtliche Mitarbeiterinnen) sowie für die Vermittlung von weiteren Hilfeleistungen (z.B. Einschaltung von Pflegediensten, Ärzten, palliativpflegerischer Beratung, Seelsorge) notwendig.

2. Datenschutzrechtliche Bestimmungen und deren Umsetzung

Die Erhebung von personenbezogenen Daten durch die ambulanten Hospizdienste unterliegt datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Es muss sichergestellt sein, dass die Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen und nicht nach außen gelangen. Für die automatisierte (elektronische) Datenverarbeitung gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Bei kirchlichen Hospizdiensten gelten die kirchlichen Datenschutzbestimmungen.

2.1. Erhebung der Daten

- Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter müssen eine Schweigepflichterklärung (Verpflichtungserklärung) unterschreiben.
- Alle Personen, von denen Daten erhoben werden (begleitete Menschen, Angehörige) erhalten ein Merkblatt über den Umgang mit den erhobenen Daten im Hospizdienst. Das Merkblatt macht Aussagen zu folgenden Aspekten:
 - Benennung der Daten, die erhoben werden
 - Zweck der Erhebung benennen
 - Aufzählung der Rechte des Betroffenen (Recht auf Auskunft; Recht auf Berichtigung, Löschung, Sperrung; Recht auf jederzeitigen Widerspruch für den Betroffenen)
 - Hinweis, dass alle Mitarbeiter der Schweigepflicht unterliegen
 - Hinweis, dass Daten an Dritte nur mit Einwilligung weitergegeben werden, z.B. zur Vermittlung weiterer Hilfen
- Personenbezogene Daten dürfen nur beim Betroffenen (z.B. laufende Dokumentation der Begleitungen gemäß RV § 39a SGB V) oder für Unbefugte nicht einsehbar im Büro der Einrichtung aufbewahrt werden.

2.2 Weitergabe von Daten

Die erhobenen Daten/Informationen dürfen vom ambulanten Hospizdienst nur **intern** genutzt werden.

Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte (z.B. Krankenkassen, Ärzte, Pflegedienste) darf nur erfolgen, wenn der Betroffene sein Einverständnis erklärt hat.

2.3 Elektronische Verarbeitung von Daten

- Die Vorschriften des § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes und der Anlage zu § 9 sind zu beachten
- Mit der Datei dürfen nur zugriffsberechtigte Personen arbeiten. Die Zugriffsberechtigung muss schriftlich fixiert werden.
- Die Datei sollte passwortgeschützt gespeichert werden. Das Passwort kennen nur die zugriffsberechtigten Mitarbeiter. Sollten nicht zugriffsberechtigte Personen am selben Computer arbeiten, muss über die Einrichtung zugriffsgeschützter Verzeichnisse eine Einsicht und Nutzung der Datei ausgeschlossen werden. Auch für Wartungsarbeiten gilt: Fremde dürfen keine Einsicht in die Daten nehmen können.
- Sollte der verwendete Rechner einen Internetanschluss haben, muss eine professionelle „Firewall“ installiert sein. Diese muss ständig aktualisiert werden.
- Sollten mehrere Personen mit der Datei arbeiten, sollte ein Protokoll darüber geführt werden, zu welchem Zeitpunkt eine Veränderung der Datei durch welche Personen stattgefunden hat.